

Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 14

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu erlassen, denen Rechtskraft zuzusprechen wäre, die in periodischen Druckschriften bekannt gemacht und von privaten Sachverständigen oder amtlichen Versuchsstationen bei ihren Obliegenheiten zur Richtschnur benützt werden könnten.

Dem Sachverständigengerichtshof wäre auch die Prüfung neuer Untersuchungsmethoden und Messinstrumente als Obliegenheit zuzuweisen, so dass ein von Zeit zu Zeit zu ergänzendes Verzeichnis der zulässigen Untersuchungsmethoden und Messinstrumente, sowie auch der im Punkt 1 erwähnten Normalfälle allen Sachverständigen und Untersuchenden die Grundlage für ihre Untersuchungen bieten.



Sozialpolitisches.



Der Bericht der eidg. Fabrikinspektoren enthält Ermittlungen über die Arbeitszeit in den einzelnen Betriebszweigen, die am Vorabend der Revision des Fabrikgesetzes, die eine wesentliche Verkürzung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit bringen wird, alle Beachtung verdienen. Diese Ermittlungen beweisen, dass die grosse Mehrzahl der Industriellen aus freien Stücken von der heute noch zulässigen 11stündigen Arbeitszeit, beziehungsweise der 64stündigen Arbeitswoche abgekommen ist. Wir befassen uns hier speziell mit den Verhältnissen in der Textilindustrie.

In den Aufstellungen des Fabrikinspektorates fehlen bedauerlicherweise Angaben über die Arbeitswoche; sie enthalten nur Mitteilungen über die Dauer der Arbeitstage, und da sind wiederum die Samstage und die andern Wochentage getrennt aufgeführt. Man erhält auf diese Weise kein zutreffendes Bild der eigentlichen Arbeitszeit in den einzelnen Industrien, sondern nur Ausschnitte über die Samstagarbeit und über die Arbeit an den übrigen Tagen: der Zusammenhang zwischen der einen und der andern Arbeitszeit ist nicht ersichtlich.

Die tägliche Arbeitszeit, Samstage ausgenommen, wird für die Textilindustrie wie folgt, ausgewiesen:

		Zahl der Arbeitsstunden:					
	10 St.	%	10½ St.	%	11 St.	%	Tot. Arb.
Baumwollind.	20,903	36	18,283	31	18,396	32	58,478
Seidenindustrie	15,551	47	11,327	34	5,053	15	33,037
Uebr. Textilind.	11,877	52	5,064	22	3,882	17	22,664
Textilindustrie	48,331	42,4	34,674	30,4	27,281	23,9	114,179
Ges. schw. Ind.	150,795	48,4	72,859	23,5	44,568	14,3	310,193

Die volle Ausnutzung des 11stündigen Arbeitstages ist bei der Baumwollindustrie in der Spinnerei, bei der Seidenindustrie in der Zwirnerei vorherrschend. Der verhältnismässig stark verbreitete 10½stündige Arbeitstag findet sich, namentlich in der Seidenindustrie bei den Etablissements, die den Samstagnachmittag ganz oder teilweise freigeben. Die ebenfalls vielfach eingeführte 10½stündige Arbeitszeit ist in der Tabelle dem zehnstündigen Arbeitstag zugewiesen; wie weit die starke Verbreitung des letztern auf den unbefriedigenden Geschäftsgang in der Textilindustrie in den beiden letzten Jahren zurückzuführen ist, bleibe dahingestellt.

Ueber die Arbeitszeit an Samstagen orientiert folgende Tabelle:

	Frei		Arbeit		Total					
	Betriebe	%	Arb.	%	Betr.	%	Arb.	%	Betr.	%
Baumwollind.	38	3	4086	7	1138	97	54,392	93	1176	58,478
Seidenind.	32	14	7035	22	190	86	25,732	78	222	33,037
Uebr. Indust.	30	5	2522	11	590	95	20,142	89	620	22,664
Textilindust.	100	5	13913	12	1918	95	100,266	88	2018	114,179
Uebr.Indust.	218	4	33092	17	5369	96	162,922	83	5587	196,114
Ges.schw.Ind.	318	4	47005	15	7287	96	263,188	85	7605	310,193

Der freie Samstagnachmittag hat sich in der gesamten schweizerischen Industrie noch wenig eingebürgert, da er nur für 4 Prozent der Betriebe und 15 Prozent der Arbeiterschaft in Frage kommt. Im ersten Inspektionskreis (Kantone Zürich, St. Gallen, Uri, Schwyz, Graubünden) arbeiten über 93 Prozent der Betriebe am Samstagnachmittag und zwar 62 Prozent der Betriebe mit

51 Prozent aller Arbeiter noch die vollen gesetzlich zulässigen neun Stunden.

In der Textilbranche ist es die Seidenindustrie, und da vor allem die Seidenstoffweberei, die, dem Beispiele der Maschinenindustrie folgend, die Freigabe des Samstagnachmittags in bedeutenderem Umfange eingeführt hat. Im ersten Inspektionskreis, dem Hauptsitz der Seidenstoffweberei, haben 27 Prozent der Betriebe und 36,6 Prozent der Arbeiter den freien Samstagnachmittag und es sind seit der Aufnahme der Statistik noch einige Betriebe hinzugekommen.

Ueber den Wert des freien Samstagnachmittags sind die Anschauungen geteilt. Der Inspektor des ersten Kreises, Dr. H. Wegmann, zitiert die Aussage einer Spinnerei und Weberei im Kanton Glarus, die folgendermassen lautete: Elf Stunden sind zuviel, früher hinaus aus den Sälen und eine Stunde weniger lang drin sein, ist viel wichtiger als der freie Samstagnachmittag, mit dem viele junge Leute doch nichts anzufangen wissen. Dr. Wegmann teilt diese Ansicht unverhohlen und glaubt, auch die Fabrikanten sollten sich ihr in ihrem eigenen Interesse zuwenden. Denn für die Erreichung einer gleich grossen Produktion in kürzerer Arbeitszeit seien die Chancen doch gewiss günstiger, wenn der Arbeiter täglich besser ausruhe und frischer zur Arbeit komme; das sei aber nicht der Fall, wenn er die gewonnene freie Zeit nur einmal in der Woche geniesse, diese aber dann meist zu anderer Arbeit oder in noch ungeeigneterer Weise verwende.

In ähnlicher Weise begründet auch der Bundesrat im Entwurf für das neue Fabrikgesetz die Aufstellung des zehnstündigen Arbeitstages (Samstag 9 Stunden) an Stelle der 59stündigen Arbeitswoche. Gelingt es nicht, die eidgenössischen Räte zu der Aufgabe der starren Tagesarbeitszeit zugunsten der Arbeitswoche zu bewegen, die es ermöglichen würde — je nach den Verhältnissen — den Samstagnachmittag zu schliessen und dafür an den andern Tagen 10½ Stunden zu arbeiten, so werden sich zur Zeit der Einführung des Fabrikgesetzes voraussichtlich die Mehrzahl der Betriebe, die den Samstagnachmittag freigeben, in die Zwangslage versetzt sehen, diese Vergünstigung wieder zurückzuziehen. Die Arbeiterschaft selbst scheint die Annehmlichkeiten und Vorteile des freien Samstagnachmittags höher einzuschätzen, als die Behörden; wenigstens hat der schweizerische Textilarbeiterverband kürzlich beschlossen, eine intensive Propaganda zur Erreichung dieses freien halben Tages zu entwickeln.

Die Zahl der Arbeiterinnen in der deutschen Textilindustrie. Bei einer Gesamtzahl von 867,657 in der Textilindustrie Beschäftigten waren im Jahre 1907 nicht weniger als 459,016, also über die Hälfte weibliche Personen.

Dies geht aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten hervor, die besagen, dass es in dem genannten Jahre in der Textilindustrie Deutschlands 12,093 Fabriken gab, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre, 8704 Fabriken, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt wurden.

Die Zahl der nach Geschlecht und Alter getrennten Arbeiter in den deutschen Textilfabriken war nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in demselben Jahre folgende:

1. Männliche Arbeiter über 16 Jahre	376,720
2. Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahre	140,871
3. Arbeiterinnen über 21 Jahre	266,570
4. Jugendlche Arbeiter von 14—16 J., männl.	30,542
weibl.	49,207
5. Kinder unter 14 Jahren, männlich	1,379
weiblich	2,368



Industrielle Nachrichten



Anbringung von Messbändern bzw. Messmassen auf aufgerollten Webstoffen. „Der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche“ hat an sämtliche Lieferantenverbände, u. a. an den „Verband der Seidenstofffabrikanten